

Merkblatt Rechtsöffnung

Achtung: Falls Sie nicht selber Juristin oder Jurist sind oder über viel Erfahrung in rechtlichen Angelegenheiten verfügen, werden Ihnen die folgenden Hinweise nur in einfachen Fällen weiterhelfen. In heikleren Fällen fragen Sie bei rechtlich versierten Fachpersonen nach, zum Beispiel bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt. Keine Beratung anbieten kann Ihnen das Gericht, da die hier arbeitenden Personen sonst möglicherweise als befangen abgelehnt werden könnten. Die Hinweise sind zudem vereinfacht, deshalb nicht ganz präzise, und sie erfassen nicht alle möglichen Fälle.

Verfahren

Das Rechtsöffnungsverfahren ist ein summarisches Verfahren und die Beweise werden grundsätzlich mit Urkunden erbracht. Andere Beweismittel werden nur ausnahmsweise zugelassen. Es erfolgt im Normalfall kein zweiter Schriftenwechsel. Dies bedeutet, dass die erste Eingabe beim Gericht vollständig zu sein hat. Ungenügende Eingaben können bedeuten, dass das Gesuch scheitert, was mit erheblichen Kosten verbunden sein kann.

Zuständigkeit

Grundsätzlich ist die Rechtsöffnung am Betreibungsort einzuleiten. Ist die schuldnerische Partei weggezogen, so ist das Rechtsöffnungsgesuch am neuen Wohnort zu stellen.

Eingabe

Das Gesuch muss ein Rechtsbegehren und eine Begründung mit allen massgeblichen Tatsachen enthalten (Was will die gesuchstellende Partei von der Gegenpartei und woraus?). Es kann nur Rechtsöffnung für Forderungen erteilt werden, die in Betreibung gesetzt worden sind.

Parteien und Vertretung

Die Parteien müssen mit denjenigen auf dem Zahlungsbefehl übereinstimmen. Vertreterinnen und Vertreter von juristischen Personen müssen unterschriftsberechtigt sein. Wer mit der Vertretung beauftragt ist, muss über eine Vollmacht verfügen sowie zur Prozessführung berechtigt sein.

Rechtsbegehren

Das folgende Beispiel muss auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden:

1. In der Betreibung Nr. 123 des Betreibungsamts Muster sei definitive/provisorische Rechtsöffnung zu erteilen für Fr. 100.00 nebst Zins zu 5 % jährlich seit dem 01.01.2018 auf Fr. 100.00.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der gesuchsgegnerischen Partei.

Begründung

Dem Gesuch sind folgende Dokumente samt Verzeichnis beizulegen:

- Vollmacht
- Zahlungsbefehl
- Rechtsöffnungstitel:

a) Ein definitiver Rechtsöffnungstitel liegt vor, wenn sich die geltend gemachte Forderung aus einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder einer vollstreckbaren Verfügung schweizerischer Verwaltungsbehörden ergibt. Entscheide sind mit einer Rechtskraftbescheinigung zu versehen.

b) Ein provisorischer Rechtsöffnungstitel beruht auf einer schriftlichen Schuldanererkennung durch den Schuldner. Eine solche liegt vor, wenn der Schuldner mittels Unterschrift bestätigt hat, eine bestimmte bzw. eine sofort bestimmbare Geldsumme zu schulden. Auch zweiseitige Verträge (z.B. Mietvertrag, Darlehensvertrag, Kaufvertrag etc.) können zur provisorischen Rechtsöffnung berechtigen. Emails oder blosser Rechnungen ohne Unterschrift des Schuldners oder der Schuldnerin genügen nicht!

Beilagenverzeichnis und Eingabe

- auf separatem Papier
- jedes Dokument ist zu nummerieren mit Ausnahme der Vollmacht
- exakte Bezeichnung jedes Dokuments mit Datum
- Eingaben haben im Doppel zu erfolgen (für das Gericht und die Gegenpartei)

Achtung

Liegt weder ein Urteil (Verfügung, Entscheid) noch eine *unterschriftliche* Schuldanererkennung vor, so kann keine Rechtsöffnung verlangt werden. In solchen Fällen, wo lediglich weniger kräftige Beweismittel vorliegen, ist der ordentliche Prozessweg, normalerweise über die Schlichtungsbehörde einzuschlagen. Bei Unsicherheit empfiehlt es sich, eine Fachperson zu konsultieren.

Das zuständige Vermittleramt finden Sie mit diesem Link:

<https://www.justiz-gr.ch/schlichtungsbehoerden/ueber-uns/vermittleraemter/>